

61. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Anspruch gegen eine Gemeindeverwaltung aus einem Vertrage, durch den diese sich einem einzelnen Gemeindeangehörigen gegenüber zur Nichteinforderung einer Gemeindeabgabe verpflichtet hat, im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden?

VII. Civilsenat. Ur. v. 6. April 1900 i. S. W. (Rl.) w. Stadtgemeinde G. (Bekl.). Rep. VIa. 460/99.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ließ durch Vertrag vom 25. Mai 1887 sich von der Kurfürstendammgesellschaft dafür, daß er ein Grundstück an diese abtrat, versprechen, daß er zu den Kosten der Regulierung und Unterhaltung der Straße „Kurfürstendamm“, mithin auch zu denjenigen der Freilegung, ersten Einrichtung, Pflasterung, Entwässerung, Beleuchtung u. nicht werde herangezogen werden. Diesem Vertrage trat die verklagte Stadtgemeinde durch eine unter dem 15. Mai 1888 an den Kläger gerichtete Erklärung, wonach sie jener Stipulation entsprechend auf die erwähnten Ansprüche verzichtete, bei. Auf Grund von Statuten, welche für die verklagte Gemeinde wegen Einrichtung der Schwemmanalisation erlassen waren, führte der Kläger für die Jahre 1895–1898 zu den Kosten jener Kanalisation, soweit solche nach der Länge der Grundstücksstraßenfront veranlagt, in Rücksicht auf diejenige Front seines Grundstückes, welche am Kurfürstendamm belegen war, 416,10 *M* auf Erfordern an die verklagte Gemeinde ab, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung, darauf gestützt, daß die erlegten

Beträge erhoben und verwendet würden zur Beschaffung der unter die erwähnten Verträge fallenden Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen am Kurfürstendamm.

Im Klagewege beantragte nun der Kläger:

1. festzustellen, daß die verklagte Stadtgemeinde verpflichtet sei, und zwar auf Grund der getroffenen Vereinbarungen, ihm, dem Kläger, die ihn nach seiner Veranlagung zu den Kanalisationsabgaben treffenden Beträge, welche direkt oder indirekt zur Bestreitung der Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen rüchftlich der Kurfürstendammfront des Grundstückes des Klägers dienen, falls sie bei der Erhebung nicht außer Ansatz gelassen sind, nach der jedesmaligen Entrichtung alsbald zurückzuerstatten,

2. die verklagte Stadtgemeinde zur Erstattung der erwähnten 416,10 *M* nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, welchen die Beklagte diesen Ansprüchen entgegensezte, wurde von den vorderen Instanzen für begründet angesehen. Auf die Revision des Klägers ist derselbe verworfen, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen worden, und zwar aus folgenden

Gründen:

... „Der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges ... ist vom Berufungsgerichte mit folgender Begründung stattgegeben: mit dem Antrage zu 1 mache der Kläger geltend, daß das Besteuerungsrecht der Beklagten ihm gegenüber in dem angegebenen Umfange nicht ausgeübt werden dürfe. Es liege damit ein Einspruch gegen die Heranziehung zu der fraglichen Abgabe vor, also ein Rechtsmittel, welches nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 dem Rechtswege entzogen sei. Dessen Zulässigkeit lasse sich auch durch die Berufung auf die in Bezug genommenen Verträge nicht rechtfertigen, da die Ausnahmen, welche bezüglich der Ausschließung des Rechtsweges in § 79 A.L.R. II 14 und in den §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 gegeben seien, durch den § 160 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Rücksicht auf Gemeindeabgaben beseitigt und auch durch den angeführten § 69 des Kommunalabgabengesetzes nicht wieder eingeführt seien. Auf den § 7 des Gesetzes über die allgemeine

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aber, wonach die Erkenntnisse der vorliegend zur Entscheidung berufenen Verwaltungsgerichte unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse zu ergehen hätten, könne die Beschreitung des Rechtsweges hier nicht gestützt werden, da es sich nicht um ein solches Verhältniß, sondern lediglich um die Berechtigung der Beklagten zur Erhebung einer Gemeindeabgabe von einer Person handle, die behaupte, von dieser Abgabe durch einen Vertrag teilweise befreit zu sein. Bezüglich des mit dem Antrage zu 2 erhobenen Rückforderungsausspruches komme in Betracht, daß auch insoweit der Rechtsweg ausgeschlossen sei, da die Entscheidung über solchen Anspruch von der Beantwortung der öffentlich-rechtlichen Vorfrage abhängt, ob der Beklagten die fragliche Forderung auf Leistung der streitig gewordenen Abgabe zustehe.

Den vorstehenden Ausführungen ist insofern beizutreten, als angenommen worden, es sei der Rechtsweg unzulässig, soweit mit der Klage unter Berufung auf die Verträge vom ^{25. Mai 1887}/_{15. Mai 1888} ein Anspruch dahin geltend gemacht werde, daß das Besteuerungsrecht der Beklagten dem Kläger gegenüber in gewissem Umfange nicht ausgeübt werden dürfe. Die Vorinstanz irrt aber, indem sie die Prüfung von der Grundlage aus vornimmt, daß die Klage ausschließlich in dieser Richtung erhoben worden. Der Kläger hat der Klage noch ein anderweites Fundament geben wollen. Er will die zwischen ihm und der Kurfürstendamngesellschaft getroffene Vereinbarung auch dahin aufgefaßt wissen, daß dadurch seitens der letzteren eine Gewährleistung dafür übernommen worden sei, daß der Kläger von allen dort angegebenen Kosten, also namentlich auch von denjenigen, welche durch die Entwässerung des Kurfürstendamms hervorgerufen seien oder in Zukunft erwachsen würden, frei bleiben solle, und es ist, besonders unter Berücksichtigung des zur Klarstellung des Klagevorbringens laut des Schlusses des Berufungsthatsbestandes behaupteten, nicht zu verkennen, daß ferner hat geltend gemacht werden sollen, es sei die Beklagte auch in jene Gewährleistungspflicht eingetreten. Soweit aber auf diese Momente die mit der Klage erhobenen Ansprüche gestützt sind, sind sie als rein privatrechtliche anzusehen, da es sich insoweit nicht um eine Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Beklagten, sondern um eine aus einem privatrechtlichen Titel hergeleitete Verpflichtung der letzteren, den Kläger wegen der Folgen der Ausübung des Besteuerungsrechtes

schadlos zu halten, handelt. Es steht in solchem Falle ein privatrechtliches Verhältnis in Frage, rücksichtlich dessen nach jenem § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, welche berufen sind, über die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zur Zahlung von Gemeindeabgaben zu entscheiden, zu Gunsten des ordentlichen Rechtsweges eingeschränkt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 22 S. 289." . . .